

FAQ

zu den Änderungen für Neuanträge und zu laufenden Anerkennungsverfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit nichtakademischer Heilberufe (ATA und OTA) für EU- und Drittstaatsangehörige ab dem 01.01.2022

aufgrund des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14.12.2019, BGBl. I, S. 2768

1. Was ändert sich im Antragsverfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit nichtakademischer Heilberufe (ATA und OTA) für EU- und Drittstaatsangehörige ab dem 01.01.2022?

Ab dem 01.01.2022 ist für Neuanträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit nichtakademischer Heilberufe für EU- und Drittstaatsangehörige (ATA und OTA) nicht mehr die DKG zuständig, sondern die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Landesbehörden der einzelnen Bundesländer.

2. Was ist bei Neuanträgen zu beachten, die bis zum 31.12.2021 bei der DKG gestellt wurden und werden?

Anträge, die bis zum 31.12.2021 bei der DKG eingehen, werden von der DKG weiterhin geprüft und bewertet. Auch für das weitere Anerkennungsverfahren bleibt die Zuständigkeit bei der DKG.

3. Was ist bei Neuanträgen zu beachten, die nach dem 01.01.2022 bei der DKG eingehen?

Nach dem 01.01.2022 eingehende Neuanträge werden an die Antragsteller*innen zurückgesandt. Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nichtakademischer Heilberufe (ATA und OTA) für EU- und Drittstaatsangehörige ist bei der jeweils zuständigen Landesbehörde im jeweiligen Bundesland/Geltungsbereich einzureichen.

4. Haben Defizit-Entscheidungen, die vor dem 31.12.2021 durch die DKG erstellt wurden, weiterhin Bestand?

Ja, die Defizit-Entscheidungen, die die DKG erstellt hat, gelten weiterhin. Es sei denn, die Antragsteller*innen treten offiziell von der jeweiligen Antragstellung in schriftlicher Form zurück. In dem Fall des erklärten, schriftlichen Rücktritts von der Antragstellung bei der DKG kann ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nichtakademischer Heilberufe (ATA und OTA) für EU- und Drittstaatsangehörige neu gestellt werden, und zwar bei den jeweiligen zuständigen Stellen auf Länderebene. Die zuständige Landesbehörde wird nachfolgend nach dem ATA-OTA-Gesetz vom 14.12.2019 über den bei ihr gestellten Antrag entscheiden.

5. Was ist von Antragsteller*innen zu beachten, die sich zum 01.01.2022 in einer Anpassungsmaßnahme nach DKG-Vorgaben befinden?

Eine Anpassungsmaßnahme, die aufgrund einer Defizit-Entscheidung der DKG begonnen wurde, muss auch nach DKG-Vorgaben beendet werden. Das bedeutet, dass nach erfolgreicher Abschlussprüfung auch die Berufserlaubnis durch die DKG erteilt wird. Ergänzend dazu kann nach § 70 ATA-OTA-Gesetz bei der zuständigen Landesbehörde die staatliche Erlaubnisurkunde zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung beantragt werden.

6. Was ist von Antragsteller*innen zu beachten, die vor dem 01.01.2022 eine Anpassungsmaßnahme nach DKG-Vorgaben nach Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen haben?

Diese Personen gelten nach § 69 Abs. 1 ATA-OTA-Gesetz als staatlich anerkannt. Über die von der DKG erteilte Berufserlaubnis hinaus kann nach § 70 ATA-OTA-Gesetz bei der zuständigen Landesbehörde ergänzend die staatliche Erlaubnisurkunde zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung beantragt werden.